



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2011

Heilbad Heiligenstadt, den 20.12.2011

Nr. 37

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 233
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 233

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld ... 238
- Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis
Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2012 ... 240
- Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012 ... 241
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Eichsfelder Kessel für das Haushaltsjahr 2012 ... 243
- Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2012 ... 245

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des oben genannten Zweckverbandes wurde mit Bescheid vom 13.12.2011 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständiger Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBL. S. 113,114), genehmigt.

Der Verfügungstenor des Genehmigungsbescheides lautet:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei. Die Auslagen werden nicht erstattet.

Hiermit wird gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 5 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, 13.12.2011

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aufgrund der §§ 16, 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), und der §§ 58 Abs. 4, 61 Abs. 2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. Seite 648) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2011 folgende 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 25.11.2003:

Artikel 1

1. Die Anlage 2 zu § 4 (Verbandsmitglieder) wird wie folgt gefasst:

ANLAGE 2

**zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ober-
eichsfeld vom 25.11.2003**

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – **Bereich
Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen
Anrode	4
Arenshausen	2
Asbach-Sickenberg	1
Bernterode	1
Berka v. d. Hainich	1
Birkenfelde	1
Bischofroda	1
Bodenrode-Westhausen	2
Bornhagen	1
Burgwalde	1
Büttstedt	1
Dieterode	1
Dietzenrode-Vatterode	1
Dingelstädt	5
Dünwald	3
Ebenshausen	1
Effelder	2
Eichstruth	1
Frankenroda	1
Freienhagen	1
Fretterode	1
Geisleden	2
Geismar	2
Gerbershausen	1
Glasehausen	1
Großbartloff	1
Hallungen	1
Heilbad Heiligenstadt	17
Helmsdorf	1
Heuthen	1
Hohengandern	1
Hohes Kreuz	2
Kefferhausen	1
Kella	1
Kirchgandern	1
Kreuzebra	1
Krombach	1
Küllstedt	2

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Lauterbach	1
Leinefelde-Worbis für den OT Beuren	2
Lenterode	1
Lindewerra	1
Lutter	1
Mackenrode	1
Marth	1
Mihla	3
Nazza	1
Pfaffschwende	1
Reinholterode	1
Rohrberg	1
Röhrig	1
Rustenfelde	1
Schachtebich	1
Schimberg	3
Schönhagen	1
Schwobfeld	1
Sickerode	1
Silberhausen	1
Steinbach	1
Steinheuterode	1
Südeichsfeld	7
Thalwenden	1
Uder	3
Unstruttal für den OT Horsmar	1
Volkerode	1
Wachstedt	1
Wahlhausen	1
Wiesenfeld	1
Wingerode	2
Wüstheuterode	1
EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Abwasser	117

2. Die Anlage 4 zu § 5 (Verbandsgebiet) wird wie folgt gefasst:

ANLAGE 4

**zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ober-
eichsfeld vom 25.11.2003**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
für den **Bereich Abwasserentsorgung**

Gemeinde
Anrode
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Bernterode
Berka v. d. Hainich
Birkenfelde
Bischofroda
Bodenrode-Westhausen
Bornhagen
Burgwalde
Büttstedt
Dieterode
Dietzenrode-Vatterode
Dingelstädt
Dünwald
Ebenshausen
Effelder
Eichstruth
Frankenroda
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Glasehausen
Großbartloff
Heilbad Heiligenstadt
Helmsdorf
Heuthen
Hohengandern
Hohes Kreuz
Hallungen
Kefferhausen
Kella
Kirchgandern

Gemeinde
Kreuzebra
Krombach
Küllstedt
OT Beuren der Stadt Leinefelde-Worbis
Lauterbach
Lenterode
Lindewerra
Lutter
Mackenrode
Marth
Mihla
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Röhrig
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schönhagen
Schwobfeld
Sickerode
Silberhausen
Steinbach
Steinheuterode
Südeichsfeld
Thalwenden
Uder
OT Horsmar der Gemeinde Unstruttal
Volkerode
Wachstedt
Wahlhausen
Wiesenfeld
Wingerode
Wüstheuterode

3. § 6 Abs. 1 (Aufgaben) wird um folgende Ziffer 2 d ergänzt:

- „d) ausgenommen ist die Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen.“

4. § 12 Abs. 1 (Verbandsausschuss) wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
2. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder,
3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren und Gemeinde Kreuzebra,
4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt,
7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode,
8. Stadt Dingelstädt, Gemeinden Kefferhausen, Silberhausen, Helmsdorf, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald,

9. Gemeinden Südeichsfeld, Hallungen, Nazza, Lauterbach, Frankenroda, Ebenshausen, Bischofroda, Berka v.d.Hainich, Mihla.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.“

Artikel 2

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der gesamten Verbandssatzung in der ab dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld veröffentlichen lassen (Neubekanntmachung).

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12.2011

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld,
Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. Seite 113) und der § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) i. d. F. der Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. Seite 407) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	4.201.000,00	11.075.000,00	15.276.000,00
mit Aufwendungen von	4.201.000,00	11.075.000,00	15.276.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	1.690.000,00	14.152.000,00	15.842.000,00
mit Ausgaben von	1.690.000,00	14.152.000,00	15.842.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung: 0,00 €
 Bereich Abwasserentsorgung: 2.500.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

	2013
Bereich Wasserversorgung	46.800,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	4.539.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 700.100,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.845.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12.2011

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 09/11 vom 08.12.2011 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2012 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Bescheid vom 14.12.2011 die Haushaltssatzung 2012 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2012 liegen in der Zeit vom

20.12.2011 bis 13.01.2012

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12.2011

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2011 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320, 345) und dem § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), sowie der ersten Verordnung zur ThürEBV vom 28.07.2006 (GVBl. S. 407) beschließt die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

		<u>EUR</u>
1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.712.000
	die Aufwendungen	1.712.000
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	763.000
	die Ausgaben	763.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 315.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 280.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 12.12.2011

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk

Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2012

1. Mit Beschluss Nr. 02 / 11 vom 23.11.2011 hat die Verbandsversammlung die Haushaltsatzung zum Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2011 auf der Grundlage des § 36 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 4 ThürKO die Kreditaufnahme i.H.v. 315.000,00 EUR zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 liegt in der Zeit vom 20.12.2011 – 06.01.2012 (Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 12.12.2011

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der GZV Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.000 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	458.200 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 457.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verbandsumlage wird auf 66.785,36 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Niederorschel, den 13.12.2011

GZV Eichsfeld

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Haushalt 2012

Mit Beschluss vom 22.11.2011 Beschluss Nr.: 18 – 11, hat die Versammlung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes „Eichsfeld“ die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt. Da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

20.12.2011 – 05.01.2012

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Weiterhin kann der Haushaltsplan 2012 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51 eingesehen werden.

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1,
37355 Niedersorschel

**Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel"
für das Haushaltsjahr 2012**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgsplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.946.000,00 €
Erträge Bereich Abwasser	6.532.000,00 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.749.000,00 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.233.000,00 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.158.000,00 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	9.620.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Wasser	1.158.000,00 €
Finanzbedarf Bereich Abwasser	9.620.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Rückzahlung von Beiträgen wird im Bereich Abwasser auf 1.048.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Wasser auf 44.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird im Bereich Abwasser auf 2.019.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 12.12.2011

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2012

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 29.11.2011 Nr. 08 - 2011 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.12.2011

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von	
Bereich Wasser	0,00 €
Bereich Abwasser	1.048.000,00 €
- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von	
Bereich Wasser	44.000,00 €
Bereich Abwasser	2.019.000,00 €
- den Kassenkredit in Höhe von	
Bereich Wasser	300.000,00 €
Bereich Abwasser	600.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom **20.12.2011 bis 13.01.2012** im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. 13.30-15.30 Uhr, Di. 09.30-11.45 Uhr, Do. 09.30-11.45 + 13.30-17.30, Fr. 9.30-11.45 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 12.12.2011

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2012**

I. Haushaltssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf für das Jahr 2012

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	<u>EUR</u>
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.429.500
die Aufwendungen	1.429.500
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	465.000
die Ausgaben	465.000

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 230.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Helmsdorf, 14.12.2011

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22.11.2011, Beschluss Nr. 1/2011, hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2011
 - den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 0,00 €,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 €,
 - den Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 230.000,00 €,genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 20.12.2011 bis 31.01.2012 in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, in unserem Büro, zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Di. + Do. 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr) am Sitz unseres Verbandes in 37351 Helmsdorf, Hauptstraße 3, eingesehen werden.

Helmsdorf, 14.12.2011

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -